



Gemeinde Wolfschlugen
Landkreis Esslingen

Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgertreff, Rathausstr. 1

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.11.2020 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgertreff, Rathausstr. 1 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Bürgertreff ist zusammen mit der Bücherei in die Altenwohnanlage integriert. Der Bürgertreff besteht aus einem Saal, der geteilt werden kann und einer kleinen Küche.

Durch die vorhandene Altenwohnanlage ist grundsätzlich bei Veranstaltungen, die im Bürgertreff stattfinden, darauf zu achten, dass die Bewohner der Wohnanlage durch die Benutzung des Raumes nicht in erheblichem Maße gestört werden.

1. Der Bürgertreff ist Eigentum der Gemeinde. Der Bürgertreff wird den örtlichen Vereinen und Organisationen zur Abhaltung von Versammlungen, Besprechungen und ähnlichem zur Verfügung gestellt.
2. Anderen Veranstaltern wird der Raum für kleinere sportliche Übungen gegen eine geringe Gebühr zur Nutzung überlassen.
3. Privatpersonen können den Bürgertreff für private Veranstaltungen in der Zeit von 9.00 – 23.00 Uhr (am Freitag und Samstag bis 24 Uhr) belegen (z. B. Geburtstagsfeiern, Konfirmationen, Taufen usw.)
Bei privaten Veranstaltungen ist der Aufenthalt im Untergeschoß, außer für die Benutzung der Toilettenanlage, nicht gestattet.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

Verwaltung

Die Verwaltung und Oberaufsicht über den Bürgertreff obliegt der Gemeindeverwaltung. Der Hausmeister, Bedienstete der Gemeinde und die Benutzer des Bürgertreffs haben den Anordnungen der Gemeindeverwaltung Folge zu leisten.

Aufsicht

Die Aufsicht über die Veranstaltungen im Bürgertreff hat der diensthabende Hausmeister oder eine von ihm, mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung beauftragte Person. Seinen Anordnungen ist von den Benutzern unbedingt Folge zu leisten. Der Hausmeister ist verantwortlich für die Ordnung in- und außerhalb des Bürgertreffs, insbesondere für Reinigung, Beleuchtung, Lüftung und die technischen Einrichtungen des Bürgertreffs.

Der Hausmeister überwacht die Einhaltung der Bestimmungen durch den Benutzer. Er verwahrt den Schlüssel für den Bürgertreff.

§ 3 Benutzung des Bürgertreffs

Der Bürgertreff steht den örtlichen Vereinen und Organisationen, sowie Privatpersonen, die in Wolfschlügen ihren Wohnsitz haben

täglich von 9.00 – 23.00 Uhr, Fr. + Sa. bis 24.00 Uhr

zur Verfügung.

Der Antrag auf Überlassung des Bürgertreffs ist von allen Veranstaltern 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung mittels Formblatt zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung.

Der Bürgertreff steht auswärtigen Vereinen und Privatpersonen, die nicht in der Gemeinde wohnen, nicht zur Verfügung.

Ausnahme: Veranstaltungen für Wolfschlüger Bürger die von auswärtigen Vereinen oder Veranstaltern durchgeführt werden.

Für die technische Baubetreuung, bauliche Instandsetzung und Unterhaltung der Anlage und ihren Einrichtungen ist das Ortsbauamt zuständig.

Die Benutzung des Bürgertreffs ist nur mit einer Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung gestattet.

Aus einer fernmündlichen, mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Antrag kann ein Rechtsanspruch auf späteren Vertragsabschluss nicht hergeleitet werden. Erst die Bestätigung über die Annahme des Antrags durch die Gemeinde bindet Veranstalter und Betreiber.

Der Eigentümer kann den Bürgertreff für hoheitliche Zwecke jederzeit nutzen. Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen und den für Übungszwecke belegten Bürgertreff anderen Nutzern zur Durchführung von Veranstaltungen und für sonstige Zwecke überlassen. Die betroffenen Nutzer werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Die Aufnahme eines Benutzers in den Belegungsplan gilt als vertragsmäßige Überlassung des Bürgertreffs. Der Benutzer anerkennt mit der Zustellung des Belegungsplanes die Bestimmungen dieser Ordnung. Festgestellte Mängel müssen unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung gemeldet werden.

Für jede Veranstaltung ist der Gemeindeverwaltung eine volljährige, verantwortliche Person namentlich zu benennen, welche für den ordnungsgemäßen Ablauf und die Einhaltung dieser Benutzungs- und Gebührenordnung verantwortlich ist.

Von der Benutzungs- und Gebührenordnung abweichende Absprachen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Gemeinde schriftlich bestätigt wurden.

Der Veranstalter ist nicht berechtigt zur Untervermietung des Bürgertreffs.

Gehen mehrere Anträge für einen Tag ein, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs. Anträge der Gemeindeverwaltung werden bevorzugt behandelt.

Termine für Vorbereitungsarbeiten, wie das Abladen und Anbringen von Dekoration, das Aufstellen von Gegenständen, die Abhaltung von Proben, sowie das Entfernen und Abtransportieren benötigter Gegenstände müssen besonders vereinbart sein. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen oder Rückstände verbleiben.

Der Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Raumgestaltung sind bei Antragstellung, spätestens jedoch eine Woche vor dem Veranstaltungstermin mit der Gemeindeverwaltung (Hausmeister) festzulegen.

Die Aufstellung und der Abbau der Bestuhlung ist Sache des Veranstalters.

Die Belegung endet zu der in der Belegungsbestätigung festgelegten Schlusszeit. Der Veranstalter haftet dafür, dass der Bürgertreff zu diesem Zeitpunkt geräumt ist. Auf die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften ist entsprechend zu achten.

Grundsätzlich gilt, dass der Bürgertreff in dem sauberen Zustand wie er angetroffen wurden auch wieder zurückzugeben ist. Die Feststellung darüber trifft der Hausmeister. Sollte eine Nachreinigung erforderlich sein, kann diese fristgerecht der jeweilige Veranstalter selbst vornehmen oder aber für einen entsprechenden Gebührenersatz durch die Gemeinde reinigen lassen.

Der Veranstalter und alle an der Veranstaltung teilnehmenden Personen dürfen nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten. Es ist dafür zu sorgen, dass die übrigen Räumlichkeiten verschlossen sind.

Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltung nach den geltenden gesetzlichen und anderen Vorschriften, insbesondere Landesverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, sowie nach dem Stand der Technik durchzuführen.

Der Veranstalter kann von der Belegung zurücktreten. Der Rücktritt ist mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. In diesem Fall werden keine Gebühren berechnet.

Tritt der Veranstalter später zurück, so hat er 25% der festgesetzten Gebühren zu zahlen, sofern der Bürgertreff für diesen Termin nicht anderweitig belegt werden kann. In begründeten Fällen kann zur Vermeidung unbilliger Härten von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden.

Die Gemeinde kann von der Belegung zurücktreten, wenn die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegend öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt werden. Bereits entstandene und nachweisbare Gebühren sind dem Veranstalter zu erstatten.

Die Gemeinde kann außerdem von der Belegung zurücktreten, wenn der Veranstalter seinen Verpflichtungen aus den Benutzungs- und Gebührenordnungen oder der Belegungsbestätigung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Eine Entschädigung erfolgt in diesem Falle nicht.

§ 4 Benutzung der Küche

Vor der Benutzung und nach Beendigung der Benutzung sind die Räumlichkeiten, Geräte und alle Einrichtungsgegenstände vom Hausmeister und vom Verantwortlichen des Benutzers gemeinsam abzunehmen.

§ 5 Gebühren

Für die örtlichen Vereine, Kirchen, Einrichtungen und Organisationen ist die Benutzung des Bürgertreffs gebührenfrei. Den sogenannten anderen Veranstaltern wird der Bürgertreff für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen gegen eine Gebühr von 5.-€/Std. überlassen.

Die Benutzungsgebühr für private Veranstalter beträgt:

bis zu 3 Std.	40,00 €
über 3 Std.	80,00 €

In der Zeit von September bis April kommt ein Heizungszuschlag in Höhe von 10,00 € hinzu.

Für private Nutzung ist eine Kautions in Höhe von 100,00 € zu bezahlen, die bei ordnungsgemäßer Übergabe zurückerstattet wird. Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen bzw. Beschädigungen und erhöhte Reinigungsgebühren werden in Rechnung gestellt.

§ 6 Sicherheitsvorschriften

Der Veranstalter hat sich über alle Sicherheitsvorschriften, insbesondere über die Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg, die Unfallverhütungsvorschriften und Brandschutzbestimmungen, selbständig zu informieren und diese zu beachten.

Anweisungen des Ordnungsdienstes, der Brandsicherheitswache, des Veranstaltungsleiters, der Polizei, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes und anderen Personen mit Leitungsaufgaben sind Folge zu leisten.

Die Räumlichkeiten des Bürgertreffs sind für max. 40 Personen ausgerichtet. Eine Belegung mit einer höheren Personenzahl ist nicht zulässig.

Der Zugang zum Haupteingang und zu den Notausgängen, die während der Veranstaltung nicht geschlossen sein dürfen, sind stets freizuhalten. Die Kosten für Brandsicherheitswache, die polizeilich angeordnet sind, fallen dem Veranstalter zu.

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des VDE und der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften auszuführen und instand zu halten.

Propan- und Butangasflaschen und andere Gasbehälter, elektrische Lüfter oder Gebläse, sowie Heizlüfter sind verboten.

Kabel dürfen nur entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften verlegt werden und sind so zu verlegen, dass ein Stolpern durch Besucher ausgeschlossen ist. In Rettungswegen und Fluchtwegen dürfen keine Kabel oder andere Gegenstände verlegt werden.

§ 7 Dekoration / Saalräumung

Bei Anbringen von Dekorationen im Bürgertreff dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Diese dürfen nicht an Wänden oder sonstigen Einrichtungsgegenständen befestigt werden. Nagelungen sind nicht erlaubt.

Für alle Dekorationszwecke verwendeten brennbaren Stoffe und Kunststoffe müssen mindestens schwer entflammbar sein. Dem Einbau von Styropor sowie der Verwendung von Stroh und Heu zu Dekorationszwecken wird grundsätzlich nicht zugestimmt.

In notwendigen Fluren und notwendigen Treppen dürfen keine brennbaren Materialien eingebracht werden.

Anlagen und Geräte, die warm werden können, sind in ausreichendem Abstand zu brennbarem Material und Brandmeldeköpfen zu halten.

Rettungswege und Rettungskennzeichen dürfen durch Dekoration nicht, auch nicht vorübergehend oder teilweise, abgehängt, zugeklebt, verstellt oder sonst beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Brandschutzeinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen.

Offenes Feuer jeglicher Art auf dem Veranstaltungsgelände ist verboten. Kerzen dürfen in Gefäßen mit Wasser oder Sand zum Zwecke der Tischdekoration grundsätzlich verwendet werden, sofern die Art der Veranstaltung einer ungefährlichen Nutzung nicht entgegensteht und die Kerzen stand- und kippsicher aufgestellt werden und keine brennbaren Materialien in unmittelbarer Nähe sind.

Küche und Bürgertreff müssen nach Ende der Veranstaltung vom Benutzer besenrein dem Hausmeister übergeben werden.

§ 8 Ordnungsvorschrift

Es ist darauf zu achten, dass die Nachtruhe der Anwohner nicht gestört wird. Daher sind alle Fenster und Türen ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten.

Nach der Veranstaltung muss sichergestellt werden, dass der Außenbereich sauber ist. Ein Kontrollgang mit dem Hausmeister im Außenbereich des Bürgertreffs wird durchgeführt um evtl. noch vorhandenen Unrat (Flaschen, Kippen und Papier) zu entfernen.

Es ist nicht erlaubt, feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, sowie Chemikalien in die Wasserabflüsse zu werfen.

Der Veranstalter hat mit dem Antrag einen Verantwortlichen (Veranstaltungsleiter) zu benennen, der für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich ist und evtl. Mißstände sofort abstellt. Dieser muss während der ganzen Veranstaltung anwesend sein und wird vom Hausmeister eingewiesen (Steuerung der Beleuchtung und Heizung). Er muss für den Betreiber bzw. Hausmeister ständig telefonisch erreichbar sein. Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass die Gänge auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und hat im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Teilnehmer zu regeln.

§ 9 Aufsicht

Die Aufsichtsorgane (siehe § 2) sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen und bei Zuwiderhandlungen geeignete Maßnahmen zu treffen. Es ist Ihnen gestattet, zu diesem Zwecke die Veranstaltung zu betreten.

Evtl. Schäden sind von dem Aufsichtsorgan schriftlich festzuhalten und von dem Verantwortlichen des Veranstalters unterschreiben zu lassen.

§ 10 Verschiedenes

1. Ordnung innerhalb und außerhalb des Bürgertreffs
 - Die Benutzer haben darauf zu achten, dass im Bürgertreff Ordnung, Sauberkeit und Ruhe bewahrt wird.
 - Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
 - Es ist darauf zu achten, dass die Blumenbeete und der Vorplatz nicht verunstaltet oder verunreinigt werden.
 - Das Rauchen ist im Gebäude nicht gestattet.
2. Beleuchtung, Heizung, Reinigung
 - Die Beheizung und Schlußreinigung erfolgt durch den Hausmeister. Der Veranstalter hat jedoch den Raum besenrein zu übergeben.
 - Die Beleuchtung wird von der vom Veranstalter verantwortlichen Person geregelt. Auf sparsamen Verbrauch ist zu achten.
3. Fundsachen
 - Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

§ 11 Gewährleistung und Haftung

Die Benutzung des Bürgertreffs, der Geräte und Einrichtungen geschehen auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Es wird daher seitens der Gemeinde keinerlei Gewähr und Haftung übernommen.

Der Benutzer haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche, die auf Grund der Nutzung des Bürgertreffs gegen ihn oder gegen die Gemeinde geltend gemacht werden.

Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, ihr vollen Ersatz zu leisten, einschl. etwaiger Neben- und Prozeßkosten.

Für alle der Gemeinde zustehenden Schadensersatzansprüche an einzelne Mitglieder des Benutzers haftet der betreffende Benutzer. Für Garderobe, abhanden gekommene oder liegengelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

Alle Schäden und besonderen Vorkommnisse sind von der verantwortlichen Person des Veranstalters unverzüglich schriftlich unter Zeugenbenennung festzuhalten und bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

Der Abschluß von Versicherungen durch die Veranstalter gegen Unfälle, Diebstahl von Garderobe u. a., sowie eine Haftpflichtversicherung wird anheimgestellt.

Die Gemeindeverwaltung kann vor Genehmigung einer Veranstaltung nach § 3 den schriftlichen Nachweis einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung verlangen, die – falls die Gemeindeverwaltung es für notwendig hält – auch Vermögensschäden (z. B. an Einrichtungen) abdecken muss.

§ 12 Schlußvorschriften

Benutzern, die wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen oder den vom Hausmeister oder sonstigen aufsichtführenden Personen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können von der Benutzung des Bürgertreffs ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Die Vorstände der Vereine sowie die anderen Veranstalter erhalten eine Mehrfertigung dieser Benutzungsordnung. Die privaten Veranstalter erhalten die Benutzungsordnung zusammen mit dem Antrag ausgehändigt. Im Bürgertreff ist eine Mehrfertigung ausgelegt.

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgertreff tritt am 01.01. 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 18.11.2009 außer Kraft.

Wolfschlugen, den 03.11.2020

gez. R u c k h
Bürgermeister